

Die Novellierung des Sparkassenrechts in NRW

Henning Richerzhagen
Stellv. Verbandsgeschäftsführer des WLSGV

Keine "revolutionäre" Änderung der sparkassenrechtlichen Grundlagen, aber Zeitpunkt sehr risikobehaftet

- Absage an eine Privatisierung von Sparkassen
- Erhalt der selbstständigen, dezentralen und kommunal getragenen Sparkasse
 - ➔ Folge: Beitrag zum Erhalt des bewährten dreigliedrigen deutschen Bankensystems
- Gemeinsame Änderungsvorschläge aus dem Mai 2006 werden weitgehend übernommen
 - ➔ Folge: weniger Regelungen, weniger Bürokratie, mehr Flexibilität
- Laufendes EU-Beihilfverfahren zur WestLB AG mit ungewissen Auswirkungen auf Sparkassen
 - ➔ Folge: hohes Risiko mit gesetzlichen Festlegungen zum jetzigen Zeitpunkt europarechtlich unumkehrbare Fakten zu schaffen. Deshalb besser zeitliche Verschiebung.

Überblick über die geplanten wesentlichen Änderungen

Ist	Entwurf	Bewertung
Sicherheitsrücklage, Kein Träger- /Stammkapital	Optionale Möglichkeit für den Träger, nicht-fungibles Trägerkapital z.B. durch Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage zu bilden	<ul style="list-style-type: none"> – betont nicht die Zugehörigkeit zum Träger – kein geeignetes Steuerungsmittel – aus Gläubigerschutzsicht nicht erforderlich – kein Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – keine europarechtliche Notwendigkeit – verwässert die Eigentümerposition des Trägers
Bisher keine Aufnahme der Sparkassen in der kommunalen Bilanz nach NKF	Gesetzliche Klarstellung, dass ein Ansatz der Spk in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss nach NKF ausgeschlossen ist.	Entspricht einer Forderung der Sparkassen und ihrer Träger

Überblick über die geplanten wesentlichen Änderungen

Ist	Entwurf	Bewertung
Verbundzusammen- arbeit	<p>Verbundprinzip und gesetzlich geregelter S-Finanzverbund NRW und satzungsmäßiges Verbundstatut</p> <p>Beleihung der WestLB AG mit der Funktion einer Sparkassen- zentralbank</p> <p>Aufsicht und Überwachung durch Sparkassenaufsicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzlich geregelter Zwang zur Zusammenarbeit ist in Deutschland ohne Vorbild – Gesetzliche Ausformung ist nicht erforderlich, weil Verbundgeschäft mit 81 % höher als in allen anderen Regionen – Möglicher Eingriff in die Geschäfts- tätigkeit der Sparkassen und die Eigenverantwortlichkeit der Vorstände – Wettbewerbsrechtliche Bedenken, insbesondere wegen Auskunftersuchen im Rahmen der Retailbankuntersuchung der EU-Kommission – Beleihung der WestLB AG mit Sparkassenzentralbankfunktion ohne Zustimmung der Eigentümer bedenklich

Überblick über die geplanten wesentlichen Änderungen

Ist	Entwurf	Bewertung
Verbundzusammenarbeit	<p>Verbundprinzip und gesetzlich geregelter S-Finanzverbund NRW und satzungsmäßiges Verbundstatut</p> <p>Beleihung der WestLB AG mit der Funktion einer Sparkassen-zentralbank</p> <p>Aufsicht und Überwachung durch Sparkassenaufsicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht überschaubares Risiko vor dem Hintergrund des Beihilfeverfahrens der EU-Kommission wegen der Bereitstellung eines Risikoschirms zugunsten der WestLB AG – Ausgang im Hinblick auf die harten Auflagen der EU-Kom. weitgehend ungewiss – Vorlage des Umstrukturierungsplans erfolgte am 8.8.2008 – Ausgleichsmaßnahmen erforderlich – Zwingender Mehrheitsverlust mit möglicher materieller Privatisierung – Keine Regelung, dass Beleihung endet, wenn WestLB AG privatisiert wird. – Umfassende Aufsichts- und Überwachungsbefugnisse werden abgelehnt

Überblick über die geplanten wesentlichen Änderungen

Ist	Entwurf	Bewertung
Hauptverwaltungsbeamte nur als VR-Vorsitzender oder Beanstandungsbeamter eingebunden	Hauptverwaltungsbeamte auch als einfache Mitglieder wählbar	<ul style="list-style-type: none"> – Öffnung gut, insbesondere bei Zweckverbandssparkassen – Damit konsequenterweise verbunden ist der Wegfall der beratenden Teilnahme von HVB's
<ul style="list-style-type: none"> – Vorstand – Verwaltungsrat – Kreditausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorstand – Verwaltungsrat – Risikoausschuss 	Ausbau des Kreditausschusses zum Risikoausschuss sinnvoll und zeitgemäß
Begrenzte Ausschüttungsmöglichkeit gem. Staffelfregelung	Unbegrenzte Ausschüttung möglich	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkt kommunale Bindung der und Verantwortung für die Sparkasse – Aber objektive Begrenzung notwendig bei gelben und roten Sparkassen im Risikomonitoring

Überblick über die geplanten wesentlichen Änderungen

Ist	Entwurf	Bewertung
Verwendung der Ausschüttung für gemeinnützige Zwecke	Verwendung der Ausschüttung für am Gemeinwohl orientierte Zwecke	<ul style="list-style-type: none"> – Öffnung darf nicht dazu führen, dass Ausschüttung in den allgemeinen kommunalen Haushalt einfließt und damit zur Schuldentilgung eingesetzt wird (Stichwort: "Auszehrung") – Gefahr für den Haftungsverbund
Freiwillige Fusion der Verbände möglich	Gebot zur Fusion bis zum 31.12.2012, andernfalls aufsichtsbehördliche Anordnung	<ul style="list-style-type: none"> – Fusionsgebot und Anordnung wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt – Dies widerspricht den unterschiedlichen Sparkassenstrukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe – Aber letztlich Angelegenheit der Mitglieder der Verbände – Wohl der Mitglieder muss im Vordergrund stehen